



Finanzamt Vechta \* 49375 Vechta

**Finanzamt Vechta**

Firma  
Schulz Systemtechnik GmbH  
Schneiderkruger Str. 12  
49429 Visbek

Bearbeitet von  
Frau Macke

ZiNr.  
G 170

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04441) 18 -

Vechta

68/208/03137

363

5. Dezember 2024

### **Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Schulz Systemtechnik GmbH, 28309 Bremen, Europaallee 2 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 68/208/03137 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Oktober 2026.**



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Dienstgebäude**  
Romborgstraße 49  
49377 Vechta

**Telefon**  
(04441) 18 - 0

**Sprechzeiten**  
Auskunftsbereich: Mo, Di u. Mi  
8:00 - 13:00 Uhr; Fr 8:00 -  
12:00, Mi 14:00 - 17:00 Uhr

**Überweisung an**  
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE62 2800 0000 0028 0015 02,  
BIC MARKDEF1280  
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE53 2805 0100 0070 4000 49,  
BIC SLZODE22

E-Mail: [Poststelle@fa-vec.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-vec.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Vechta schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.